

# PSYCHOTHERAPEUTISCHE WEITERBILDUNG IM AMBULANTEN BEREICH

INFORMATIONEN UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE DER KV RLP



**Digitale Informationsveranstaltung der Landespsychotherapeutenkammer  
Rheinland-Pfalz am 5. April 2024**

**Doreen Engelmann und Susann Renger**  
Ressort KV-Aufgaben/Sonderaufgaben, Abteilung Sicherstellung

# BESCHÄFTIGUNG VON PSYCHOTHERAPEUTINNEN UND PSYCHOTHERAPEUTEN IN WEITERBILDUNG (PTW)

## Welche Voraussetzungen gilt es bei der Beschäftigung zu beachten?

1

Weiterbildungsbefugnis der Landespsychotherapeutenkammer RLP nach der Weiterbildungsordnung vom 15. April 2023

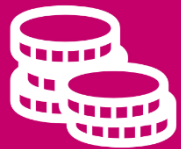
2

PTW muss ein Studium gemäß des neu akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengang absolviert haben  
(Nachweis durch entsprechende Approbationsurkunde)

3

Vorherige, schriftliche Genehmigung der KV RLP zur Beschäftigung einer oder eines PTW in der Praxis

**Die KV RLP setzt ein Zeichen:**



**Wir fördern ambulante Weiterbildungsabschnitte im Rahmen der psychotherapeutischen Weiterbildung.**

# FÖRDERMÖGLICHKEITEN

**Wir unterstützen Sie auch finanziell!**



- **2.700 Euro** monatlich für eine Vollzeitstelle (anteilig bei Teilzeit)
- Insgesamt stehen bis zu **fünf Vollzeitstellen** zur Verfügung
- Dauer der Förderung - richtet sich nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung
  - Bis zu 36 Monate sind ambulant möglich
- Die Förderung kann jeweils zum 1. oder 15. eines Kalendermonats beginnen
- Pro Praxis kann nur eine Weiterbildungsstelle finanziell gefördert werden

# ANTRAGSTELLUNG

## Was sollten Sie beachten?



- Antrag vor Beginn der Beschäftigung stellen
- Rückwirkende Genehmigung und Förderung ist nicht möglich
- Frühestens drei Monate vor Beginn der Beschäftigung

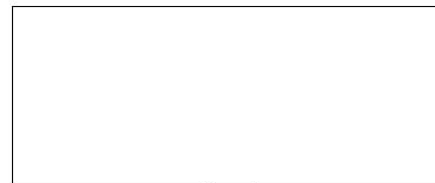


Antragsformular:  
[www.kv-rlp.de/610640-30755](http://www.kv-rlp.de/610640-30755)

### ■ FORMULAR

KV RLP | HV MAINZ | POSTFACH 2567 | 55015 MAINZ

Abteilung Sicherstellung  
Ressort KV-Aufgaben/Sonderaufgaben  
Fax 06131 326-327  
E-Mail: [weiterbildung@kv-rlp.de](mailto:weiterbildung@kv-rlp.de)



Stempel

### Antrag auf Genehmigung für die Beschäftigung und finanzielle Förderung im Rahmen der Weiterbildung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Betriebsstättennummer des Antragstellers	Lebenslange Arztnummer des Antragstellers

# INFORMATIONSFLOSS AN DIE KV RLP

## Worüber Sie die KV RLP informiert halten sollten:

- Rechtzeitige Antragstellung der Beschäftigung und Förderung
- Unterbrechung der Weiterbildung (Erkrankung, Mutterschutz/Elternzeit)
- Vorzeitiges Ende der Weiterbildung (z.B. wegen Kündigung)
- Bei Förderung:
  - Nach Abschluss des Weiterbildungsabschnittes ist ein Nachweis vorzulegen, aus der das monatlich gezahlte Bruttogehalt des geförderten Weiterbildungsabschnittes hervorgeht



Die Beschäftigung einer Assistenz im Rahmen der Weiterbildung ohne vorherige schriftliche Genehmigung der KV RLP führt zu Honorarrückforderungen.

# BESONDERHEITEN BEI DER BESCHÄFTIGUNG

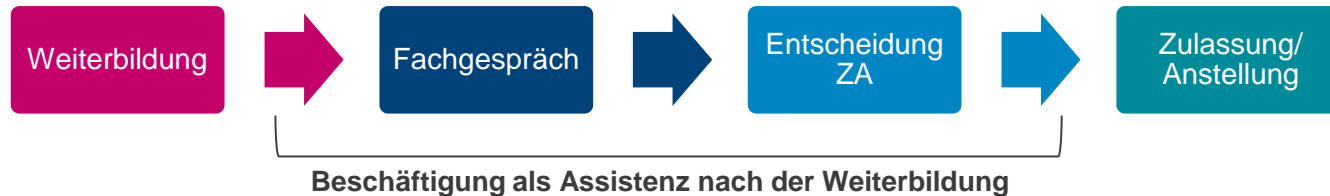
## Was ist während der Beschäftigung zu beachten?

- Die vom PTW erbrachten Leistungen sind über die LANR der weiterbildungsbefugten Psychotherapeutin bzw. des weiterbildungsbefugten Psychotherapeuten abzurechnen
- Es gelten die Regelungen des § 32 Zulassungsverordnung-Ärzte (Ärzte-ZV):
  - Die Beschäftigung erfolgt zum Zweck der Weiterbildung
  - Die Beschäftigung eines PTW darf grundsätzlich nicht zur Vergrößerung des Praxisumfangs führen
  - Beschäftigung unter Anleitung und Überwachung
- Daraus folgt:
  - ✓ PTW darf nicht alleine in der Praxis arbeiten (kurzzeitige Abwesenheit mit Möglichkeit der Krisenintervention ist jedoch möglich)
  - ✓ Keine Vertretung bei Praxisabwesenheit durch PTW

# WEITERBILDUNG ABSOLVIERT | UND NUN?

## Wie geht es nach der absolvierten Weiterbildungszeit weiter?

- Die Beschäftigung als Assistenz ist möglich, wenn die für die Anmeldung zum Fachgespräch erforderlichen Mindestweiterbildungszeiten absolviert wurden.
- Dient zur Überbrückung der Zeit bis zum Fachgespräch bzw. bis zur Entscheidung durch den Zulassungsausschuss.
- Eine Genehmigung kann für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.
- Die Beschäftigung kann in der ehemaligen Weiterbildungspraxis oder in einer anderen Praxis in Rheinland-Pfalz erfolgen.





# WEITERBILDUNG ABSOLVIERT | UND NUN?

## Beschäftigung nach Abschluss der Gebietsweiterbildung

- Beschäftigung als Kennenlernassistenz
  - Geplante Übernahme, Kooperation oder Anstellung in der Praxis
  - Maximal 6 Monate
- Beschäftigung als Entlastungsassistenz
  - Wenn die Vertragspsychotherapeutin oder der Vertragspsychotherapeut vorübergehend gehindert ist, seinen Versorgungsauftrag selbst voll zu erfüllen
  - Erkrankung, Kindererziehung, Pflege Angehöriger

# WER STEHT IHNEN BEI FRAGEN ZUR VERFÜGUNG?

**Ihre Ansprechpartnerinnen bei uns in der KV RLP:**



**Ihr Team Weiterbildung der KV RLP**

Telefon: 06131 326-4401

[weiterbildung@kv-rlp.de](mailto:weiterbildung@kv-rlp.de)



**Wir sind an Ihrer Seite.**

**Kommen Sie bei Fragen  
gerne auf uns zu.**